

II-1021 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 637 IJ

1991-03-04

Anfrage

der Abgeordneten Christine Haager, Mag. Guggenberger,
und Genossen

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend die Wiedereingliederung vorübergehend Behindter in den Ar-
beitsprozeß.

Es kommt in der Praxis immer wieder vor, daß das Dienstverhältnis Versi-
cherter, denen mittels Bescheid wegen vorübergehender Invalidität bzw. Be-
rufsunfähigkeit eine zeitlich befristete Invaliditätspension bzw. Berufs-
fähigkeitspension zuerkannt wurde, gelöst wird. Aus der prinzipiellen
Überlegung einer Integrationspolitik für Behinderte ist eine derartige Vor-
gangsweise kontraproduktiv. Das Wissen eines vorübergehend Behinderten,
daß er nach Wegfall seiner Behinderung und nach dem Ende seines befriste-
ten Pensionsbezuges wieder auf seinen alten Arbeitsplatz zurückkehren
kann, wirkt sich in vielen Fällen therapeutisch günstig aus.

Darüber hinaus ist es auch aus arbeitsmarktpolitischen Überlegungen sinn-
voll, einem vorübergehend Behinderten seinen Arbeitsplatz möglichst auch
für den Zeitraum nach dem Ende seiner Behinderung zu sichern. Die Erfah-
rung zeigt, daß vorübergehend behinderte Personen, deren Dienstverhältnis
während des befristeten Pensionsbezuges gelöst wurde, nach dem Wegfall ih-
rer Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur erschwert vermit-
telbar sind.

Aus diesen Überlegungen heraus erscheint es sinnvoll, Maßnahmen zu setzen,
die zu einer möglichst weitgehenden Sicherung des Arbeitsplatzes während
der Behinderung für den genannten Personenkreis führen. So wurde z.B. von
der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Nieder-
österreich vorgeschlagen, Personen denen eine zeitlich befristete Invalidi-
tätspension oder Berufsunfähigkeitspension zuerkannt wurde, unter der Maß-

- 2 -

gabe, für die Dauer des Pensionsanspruches unter den Schutz des Behinderteneinstellungsgesetzes zu stellen, daß eine Kündigung des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber erst 4 Wochen nach Ende des Pensionsanspruches erfolgen darf.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

A n f r a g e :

- 1.) Ist geplant, im Rahmen der nächsten Novelle zum ASVG eine Bestimmung einzuführen, wonach der Bezug einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension nur dann möglich ist, wenn am Stichtag kein aufrechtes Dienstverhältnis vorliegt?
- 2.) Ist geplant, Personen, welche aufgrund einer vorübergehenden Behinderung eine zeitlich befristete Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension erhalten, für die Dauer dieses Pensionsanspruches unter den Schutz des Behinderteneinstellungsgesetzes zu stellen?
- 3.) Ist geplant, diesen Personen einen Kündigungsschutz bis zum Ablauf von 4 Wochen nach Wegfall ihres Pensionsanspruches zu gewähren?
- 4.) Ist geplant, die Anzahl solcher betroffener Personen auf die Pflichtzahl nach dem Behinderteneinstellungsgesetzes anzurechnen?